

Soll Religion Privatsache werden?

Grundsatzverfahren zur Trennung von Kirche und Staat beim BVerfG

Wolfgang Janisch

I.

Ein Blick auf die Jugend von heute vermittelt eine Ahnung von der Gesellschaft der Zukunft. Insofern gibt die Veröffentlichung der 13. Shell-Studie „Jugend 2000“ im Frühjahr möglicherweise auch Auskunft darüber, welchen Platz Kirche und Religion künftig in Staat und Gesellschaft einnehmen werden. Dabei sind es weniger die nackten Zahlen, aus denen sich Entwicklungen destillieren lassen. Sie sind kaum überraschend: Die Zahl konfessionsloser Jugendlicher steigt an, inzwischen gehört rund ein Viertel der Kinder und jungen Erwachsenen keiner Konfession mehr an. Im Osten beträgt der Anteil aus historischen Gründen sogar 80 Prozent.

Aussagekräftig ist vielmehr das Fazit der Studie. Danach haben die christlichen Kirchen derzeit wenig Chancen, Einfluss auf die junge Generation zu gewinnen. Sie verlieren das Definitionsmonopol über das Religiöse. Soziologen nennen dies die Individualisierung, Privatisierung und Pluralisierung von Religion, und sie meinen damit nicht nur die Konkurrenz, die Katholiken und Protestanten aus anderen Glaubensrichtungen wie etwa dem Islam erwächst. Die Kirchen sind bei der Mehrheit der Jugendlichen nicht mehr zuständig für die Sinnstiftung, sie sind nicht mehr maßgeblich, wenn es darum geht, nach welchen Werten sich ein Leben gestaltet. Oberster Maßstab ist die Individualität. Die Jugendlichen neigen zu autonomer Sinngebung und Sinnschöpfung. Mehr als 50 Prozent sind der Studie zufolge der Ansicht, dass „das Leben nur dann einen Sinn hat, wenn man ihm selbst einen Sinn gibt“. Dabei ist auf dem „Markt der Religionen“ keine Weltanschauung tabu, alles ist verfügbar und kann ins eigene Leben eingepasst werden. Zwar laufen die jungen Menschen keineswegs in Scharen den Sekten und Psychogruppen zu, wie die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags festgestellt hat. Individualisierung bedeutet vielmehr: Man bastelt sich seine Religion zusammen.

Das ist der gesellschaftliche Kontext, in dem sich das Bundesverfassungsgericht in diesem und im kommenden Jahr in mehreren Verfahren grundsätzlich mit der im Grundgesetz geschützten Religionsfreiheit und der Stellung der Kirchen auseinanderzusetzen hat. Dabei geht es um das delicate Verhältnis zwischen Kirche und Staat, das im deutschen Verfassungsrecht nicht – wie etwa in Frankreich oder

den USA – von einer strikten Trennung geprägt ist. Vielmehr sind beide Seiten vielfach verwoben, sie pflegen eine verfassungsrechtlich legitimierte Kooperation. Der Staat gewährt Kirchen zum Beispiel den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der nicht nur zum Kirchensteuereinzug berechtigt, sondern auch weitere Privilegien mit sich bringt, sei es beim Baurecht, sei es beim Dienstrecht für Geistliche und Kirchenbeamte, sei es beim Recht, Rundfunkräte in die Aufsichtsgremien zu entsenden. Auch die Verpflichtung des Staates zur Neutralität gegenüber Religionsgemeinschaften verpflichtet ihn nach bisheriger Rechtsprechung nicht zu strengem Laizismus, zum völligen Rückzug aus dem Wirkungsbereich der Religionen. Im Gegenteil: Der Staat ist, etwa beim Religionsunterricht, zugleich gehalten, das Wirken der Kirchen positiv zu fördern.

Was unter der früher fraglosen Dominanz der christlichen Kirchen keine Schwierigkeiten bereitete, wird nun einer grundsätzlichen Prüfung unterworfen werden müssen. Wie passt ein System staatlicher Privilegierung in eine pluralisierte Religionslandschaft? Wie verträgt sich staatliche Förderung der Kirchen mit der – in den neuen Ländern bereits eine Mehrheit prägende – konfessionellen Abstinenzbevölkerung? Hat der Staat in Zeiten des Weltanschauungsindividualismus überhaupt noch etwas zu suchen im Feld der Religionen? Die alles überspannende Frage lautet also: Soll Religion Privatsache werden?

II.

Unter das Stichwort Pluralisierung ist die Verfassungsbeschwerde der „Zeugen Jehovas“ einzuordnen. Die knapp 200 000 Mitglieder starke Glaubensgemeinschaft fight in Karlsruhe um die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts – ein Status, den ihr das Berliner Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 26. Juni 1997 versagt hatte. Die Voraussetzungen dafür stammen noch aus der Weimarer Reichsverfassung (WRV), deren Kirchenartikel das Grundgesetz ausdrücklich übernommen hat. Artikel 137 Abs.5 WRV gewährt „anderen Religionsgesellschaften“ einen Anspruch auf die gleichen Rechte wie die traditionell mit dem Körperschaftsstatus ausgestatteten Kirchen, „wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.

Das Bundesverwaltungsgericht macht zunächst grundsätzliche Ausführungen zum Körperschaftsstatus:

Grund für diese Privilegierung der Religionsgemeinschaften ist die besondere Stellung, die diese Gemeinschaften • darunter vornehmlich die christlichen Kirchen, die schon vor dem Erlass der Weimarer Reichsverfassung Körperschaften des öffentlichen Rechts waren und deren Rechtsstellung in Artikel 137 WRV lediglich bestätigt worden ist • in der Gesellschaft einnehmen. Da die Religionsgemeinschaften im Gegensatz zu anderen gesellschaftlichen Kräften und Gruppen keine partiellen Interessen vertreten, sondern den ganzen Menschen in allen Feldern seiner Betätigung ansprechen, weisen sie sowohl unter dem Gesichtspunkt ihres ‚Öffentlichkeitsanspruchs‘ als auch nach ihrem tatsächlichen organisatorischen Erscheinungsbild gewissen Parallelen zur Herrschaftsordnung des Staates auf, an die diese mit der Gewährung eines besonderen, seiner eigenen Rechtsgestalt ange-

glichenen Status sowie bestimmter hiermit verbundener öffentlich-rechtlicher Befugnisse anknüpft. Dieser Status ist mithin ein Element positiver Religionspflege. Er lässt eine Wertschätzung des Staates für die von ihm anerkannten Religionsgemeinschaften erkennen und hebt diese Gemeinschaften um ihrer besonderen Bedeutung für die öffentliche Gesamtordnung willen gegenüber anderen Gemeinschaften, auch den privatrechtlichen Religionsgemeinschaften, hervor. Zugleich spiegelt er die historisch gewachsene Eigenart des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in Deutschland wider, die nicht durch strikte Trennung und staatliche Indifferenz, sondern durch wechselseitige Zugewandtheit und Kooperation gekennzeichnet ist.¹

Dass die „Zeugen Jehovas“ die Voraussetzung der Dauerhaftigkeit erfüllen, steht nicht in Zweifel, ebensowenig die ungeschriebene Bedingung ihrer „Rechtstreue“. Davon geht auch das Bundesverwaltungsgericht aus • verwehrt ihnen aber dennoch den Zutritt ins Reich der Privilegierten. Begründung: Nicht nur die *Rechtstreue*, sondern auch ihre *Loyalität* zum Staat müsse gewährleistet sein. Dieser zweite Punkt war nach Auffassung der Berliner Richter nicht erfüllt, weil die Zeugen Jehovas die Teilnahme an staatlichen Wahlen ablehnten. Obwohl in Deutschland ja keine Wahlpflicht besteht, formulierte das Gericht: „Die Klägerin bringt dem demokratisch verfassten Staat nicht die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität entgegen.“ Dass die Glaubensgemeinschaft in Karlsruhe Recht bekommt, ist so unwahrscheinlich nicht. Denn die obersten Verwaltungsrichter haben mit ihrem Spruch die Anforderungen an die Verleihung des Körperschaftsstatus gegenüber der bisher vorherrschenden Anschauung noch verschärft – ein Diktum, dass sich mit staatlicher Neutralität in Zeiten einer pluralisierten Religionslandschaft schwer vereinbaren lässt.

Damit wird deutlich, dass es nicht allein um die Zeugen Jehovas geht. Hinter dem Verfahren steht auch die Frage, wie künftig mit dem Islam zu verfahren ist, einer Religion, der in Deutschland bereits drei Millionen Menschen angehören. Einer Verleihung des Korporationsstatus an die Muslime steht bisher entgegen, dass sie nicht in einer den christlichen Kirchen vergleichbaren Weise organisiert sind. Zwar existieren Vereinigungen wie der „Islamrat“ oder der „Zentralrat der Muslime in Deutschland“, aber keine dieser Vereinigungen steht für die Gesamtheit der Muslime in Deutschland. Fachleute halten die Verkirchlichung des Islam ohnehin für unvereinbar mit dessen Traditionen: „Die Muslime kennen keinen Mittler zwischen Gott und den Menschen, und darum haben sie keine Kirche, keinen Klerus, keine Hierarchie, keinen Bischof und keinen Papst“, schreibt der Hamburger Autor Peter Schütt.²

Die Aussicht auf die Vergünstigungen des Körperschaftsstatus könnte durchaus dazu führen, dass die muslimischen Vereinigungen ihre Strukturen dem deutschen Recht annähern. Die Frage ist aber zugleich, ob nicht auch die im Grundgesetz garantierte Neutralität gegenüber den Religionen gebietet, angesichts der geänderten Realität die Verleihung von Kirchenprivilegien neu zu überdenken. Das Bundesverfassungsgericht wird den Korporationsstatus nicht grundsätzlich in Frage stellen – dazu wäre wohl eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Festzustellen ist aber, dass die bisherige Interpretation des Grundgesetzes die Muslime in Deutschland benachteiligt: Ihnen wird ein Privileg versagt, weil sie nicht nach dem hierarchischen Schema der christlichen Kirchen organisiert sind. Fast hat man den Eindruck, diese Lesart sei ein Vorwand, um den fremden Islam aus dem christlichen

Abendland fernzuhalten. Doch auch wenn dies nicht so sein sollte, wird sie sich am Maßstab der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit des Artikels 4 Grundgesetz messen lassen müssen – die Diskriminierungen verbietet. Mit diffusen Argumenten wie „Illoyalität“ wird man die Religionsgemeinschaften – legt man ein modernes Verfassungsverständnis zu Grunde – nicht auf Dauer vor der Tür halten können.

Ein ähnliches Problem stellt sich übrigens bei der Diskussion um den Islamunterricht. Am 23. Februar 2000 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Verein „Islamische Föderation“ die Befugnis erteilt, wie Katholiken und Protestanten Religionsunterricht an staatlichen Schulen anzubieten. Umstritten war dies deshalb, weil der „Islamischen Föderation“ Verbindungen zur fundamentalistischen „Mili Görüs“ nachgesagt werden. Außerdem ist der Verein nach Auffassung des Landes Berlin nicht der allseits akzeptierte Vertreter aller Muslime in Berlin. Auch hier stellt sich die Frage: Wenn Islamunterricht an staatlichen Schulen, wie es Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz fordert, „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft“ erteilt werden soll • welche Gruppierung steht für *den* Islam in Deutschland? Wer ist der Ansprechpartner, dessen Auslegung des Koran für den Unterricht Verbindlichkeit beanspruchen kann? Die Frage ist umso drängender, als in einigen Ländern bereits Islamunterricht erteilt wird, allerdings unter der Oberaufsicht des türkischen Generalkonsulats. Deshalb wird die Forderung nach einem Islamunterricht deutscher Prägung laut: „in deutscher Sprache, getragen von möglichst vielen islamischen Organisationen, gehalten von Theologen, die in Deutschland ausgebildet worden sind.“³

III.

Das zweite Karlsruher Großverfahren läuft unter dem Kürzel LER. Das brandenburgische Lehrfach „Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde“ ist den Kirchen ein Dorn im Auge. Nicht nur, weil LER im ohnehin kirchenfernen Brandenburg, wo die Kirchengliederung unter 25 Prozent liegt, der weiteren Säkularisierung Vorschub leistet. LER ist nach ihrer Auffassung kein Religionsunterricht, sondern eine Art Anti-Religionsunterricht. Der Staat, anstatt sich eines Standpunktes in Religionsfragen zu enthalten, vertritt, so sehen es die Kirchen, mit der Einrichtung des Faches einen säkularen Standpunkt. Damit stellt er implizit den konfessionellen Religionsunterricht in Frage, der nach Artikel 7 Abs.3 Grundgesetz als ordentliches Lehrfach „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ erteilt wird. Zwar kann sich Brandenburg wohl auf die Ausnahmvorschrift der so genannten „Bremer Klausel“ berufen, die Abweichungen von Art. 7 Abs.3 dort zulässt, wo – wie eben in Brandenburg – vor 1949 andere landesrechtliche Regelungen bestanden. Im Grundsatz geht es jedoch im LER-Verfahren durchaus um die Frage, welcher Stellenwert dem Religionsunterricht an staatlichen Schulen zukommt.

Das keiner einzelnen Religion verpflichtete und über den Konfessionen stehende Fach LER stellt damit auf komplizierte Weise die Frage nach der Neutralität des Staates: Gerade indem es ausdrücklich „weltanschauungsneutral“ konzipiert sei, widerspreche es der Religionsfreiheit, für die die *Selbstdarstellung* der Bekenntnis-

se im Religionsunterricht unerlässlich sei. Dies verstößt nach Auffassung des Tübinger Kirchenrechtlers Martin Heckel gegen das Grundgesetz: „Religiöse Neutralität des säkularen Staates im Sinn des Grundgesetzes erlaubt nicht, sondern verbietet, dass der Staat die religiösen Inhalte der Grundrechtsträger selbst neutralisiert, relativiert und säkularisiert. Er hat vielmehr neutrale Rechtsformen zu schaffen, welche die unverfälschte Entfaltung ihrer religiösen Eigenart achten und schützen lassen.“⁴

IV.

In einem weiteren Verfahren wird sich das Bundesverfassungsgericht mit den diffuser werdenden Randbereichen der Religionen befassen müssen. Wie soll, wie darf der Staat mit den zahlreichen Kleingruppen verfahren, die vielfach als „Jugendreligionen“, „Jugendsekten“ und „Psychogruppen“ bezeichnet werden? Warnungen der Bundestags-Enquetekommission „So genannte Sekten und Psychogruppen“ vor diesen Gruppierungen sind problematisch: Darf der Staat auf einer unklaren Tatsachengrundlage – etwa wenn Vorwürfe über Bedrohung, Betrug oder Freiheitsberaubung unbewiesen im Raum stehen – die Öffentlichkeit auf mögliche Risiken hinweisen, die angeblich von diesen Gruppierungen ausgehen? Oder setzt er sich hiermit in Widerspruch zur Neutralität, die er gegenüber Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu wahren hat? Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat die Äußerungen der Enquete-Kommission gebilligt, doch nach mehreren Verfassungsbeschwerden müssen sich nun die höchsten Richter in Karlsruhe des Themas annehmen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebührt der Schutz der Religionsfreiheit auch Außenseitern und Sektierern, solange sie nicht in Widerspruch mit der Verfassung geraten. Ist aber eine Gruppe schon dann eine Religionsgemeinschaft, wenn sie sich dafür hält? Dann könnte sich auch die umstrittene Scientology auf Artikel 4 Grundgesetz berufen. Es ist also unwahrscheinlich, dass sich dubiose Gruppierungen per Selbstdefinition unter den Schutz des Grundgesetzes befördern können – sie werden sich zuvor auch nach ihrem geistigen Gehalt und äußerem Erscheinungsbild als Religionsgemeinschaft qualifizieren müssen.

V.

Die sorgsam gepflegte Nähe zwischen Staat und christlichen Kirchen, das gegenseitige Sich-Wärmen im rauen Wind der Bekenntnisdiversifizierung und Religionsabstinenz hält einer Prüfung am Maßstab eines modernen Verständnisses von Religionsfreiheit nicht mehr in allen Punkten stand. Nie hat sich das dramatischer gezeigt als beim umstrittenen Kreuzifixbeschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1995. (Vgl. GK 4/95, S. 473-482) Ein harmloses Kreuz im Klassenzimmer, wenn auch staatlich verordnet, sollte die Religionsfreiheit eines anthroposophischen Schülers verletzen? Die Kritiker, namentlich jene aus dem katholischen Bay-

ern, wollten es nicht glauben. Und doch waren sie im Unrecht: Der Staat muss, zumal im sensiblen Bereich der Schule, Andersgläubigen die erzwungene Konfrontation mit christlichen Symbolen ersparen, auch wenn die Christen in der Mehrheit sind.

In der umgekehrten Konstellation war die Reaktion der Öffentlichkeit denn auch verhaltener. Als das Verwaltungsgericht Stuttgart der Muslimin Fereshta Luddin im Frühjahr 2000 die Übernahme in den Schuldienst versagte, weil diese aus religiöser Motivation auch im Unterricht ein Kopftuch tragen will, brach kein Sturm der Entrüstung los. (Vgl. GK 2/99, S. 215-221) Das Verwaltungsgericht hatte es als Ausfluss der staatlichen Neutralitätspflicht gesehen, dass Lehrer sich als Teil des Staates im Unterricht mit religiösen Manifestationen zurückzuhalten hätten. Weil die Schüler dem religiösen Symbol Kopftuch in einer vom Staat geschaffenen Lage ohne Ausweichmöglichkeiten ausgesetzt seien, sei dieses – grundsätzlich zulässige – religiöse Bekenntnis in der Schule nicht erlaubt.

Im Ergebnis hat das Verwaltungsgericht möglicherweise Recht, doch seine Begründung lässt erkennen, dass es unter Religionsfreiheit immer noch vor allem die Religionsfreiheit der Christen versteht. Dort heißt es: Die baden-württembergische Landesverfassung sehe für Volksschulen die Form der christlichen Gemeinschaftsschule vor. Dies sei eine Wertentscheidung, aus der sich ergebe, „dass für Lehrer, die nicht christlichen Religionen anhängen, ihre Religionsausübung im Dienst wohl nur unter engeren Voraussetzungen möglich sei, als dies bei Lehrern der Fall sei, die christlichen Religionen anhängen“.⁶ Überspitzt formuliert: Das Kreuz an der Halskette ist erlaubt, das Kopftuch nicht.

Die verfassungsrechtliche Diskussion der Zukunft handelt von dem, was die Juristen die „positive Religionsfreiheit“ nennen, also die Frage der staatlicherseits zu schaffenden Bedingungen, unter denen der Gläubige seinen Glauben bekennen und zur Geltung bringen kann.⁷ Denn die Schlachten um die negative Religionsfreiheit, gegen staatlichen Zwang in Glaubensfragen, sind weitgehend geschlagen. Wie also sollten diese Bedingungen aussehen?

Karl Lehmann, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, plädiert für staatliche „Offenheit“. Die negative Religionsfreiheit, also der Schutz vor Benachteiligung, dürfe die positive Religionsfreiheit nicht ins Private abdrängen. „Der neutrale Staat muss deshalb sein Recht und seine Institutionen für alle Seiten offenhalten. Es gibt keine Favorisierung der Religionslosigkeit.“ Dies folge schon daraus, dass der moderne Staat – nach einem berühmten Wort des Staatsrechtlers Ernst-Wolfgang Böckenförde – von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren könne. Er sei vielmehr angewiesen auf das konkrete Ethos seiner Bürger, das er nicht inhaltlich bestimmen könne, das er jedoch gleichwohl brauche. „Insofern ist diese Offenheit auf plurale Wertbildung und Wertentscheidung, sofern sie mit dem Grundgesetz vereinbar sind, für den Staat lebensnotwendig.“⁸

Ähnlich formuliert es auch der baden-württembergische Grünen-Politiker Winfried Kretschmann: „Mit dem weltanschaulich neutralen Staat kann sinnvollerweise nur der Staat gemeint sein, der Pluralismus ermöglicht und schützt. (...) Staatliche Neutralität heißt also, Benachteiligungen oder Bevorzugungen in der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen zu verhindern und darüber zu wachen, dass religiöse Wahrheitsansprüche Frieden und Toleranz nicht gefährden.“ Dass Religion im öffentlichen Raum stattfindet, ist nach Kretschmann gerade auch im Hinblick

auf möglicherweise bedenkliche Gruppierungen von Bedeutung: Solche Öffentlichkeit entfalte einen gewissen – erwünschten – Integrationsdruck, denn sie verhindere, dass Religionsgruppen sich in schwer kontrollierbaren Winkeln der Gesellschaft abschotteten.

Religion wird also nicht zur Privatsache werden, wenigstens nicht in naher Zukunft. Wird aber die Symbiose zwischen Kirchen und Staat, die namentlich in der Verleihung des Korporationsstatus liegt, auch dann noch haltbar sein wird, wenn eine Vielzahl verschiedener und vor allem nicht-christlicher Gruppierungen gleiche Rechte durchsetzt? Ein schärferer Trennungsstrich scheint sich hier abzuzeichnen, wenngleich ein strenger Laizismus nicht in das in Deutschland gewachsene System passt.

Aber vielleicht wird die Kirche selbst den Körperschaftsstatus eines Tages als überholt ansehen. Der Soziologe Heinz Bude sieht darin eher eine Behinderung: „Je stärker und länger sich institutionelle Glaubenssysteme gegen den Prozess der Trennung von Religion und Staat sträuben, umso mehr werden sie auf lange Frist mit einem Rückgang des praktizierten Glaubens kämpfen müssen.“⁹ Denn die großen Kirchen laufen Gefahr, sich an ihrem gesamtgesellschaftlichen Anspruch zu überheben, „an ihrem Ehrgeiz, als Bindemittel für den reibungslosen Ablauf des gesellschaftspolitischen Geschäfts zu fungieren. Als Integrationsfaktor einer pluralistischen Gesellschaft macht die auf Bekenntnis verpflichtete Kirche aber eine schlechte Figur.“¹⁰ Womöglich liegt ja im partiellen Rückzug vom Staat ihre Chance.

Anmerkungen

- 1 BVerwG Urteil vom 26.6.97, Az. 7 C 11.96, abgedruckt in Neue Juristische Wochenschrift 1997, S. 2396
- 2 FAZ vom 8.12.98
- 3 Udo Steinbach, Direktor des Deutschen Orientinstituts in Hamburg, SZ vom 22. 3. 99
- 4 Zitiert nach FAZ v. 16. 3. 99
- 5 Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 24.3.00 – Aktenzeichen: 15 K 532/99. Fereshta Ludin hat angekündigt, das Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Mannheim und gegebenenfalls vom Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen.
- 6 Prof. Christoph Link, Für verständige Zusammenarbeit geschaffen, FAZ v. 6.8.98
- 7 Karl Lehmann am 11. 5. 99 bei einer Rede vor der Karlsruher Justizpressekonferenz
- 8 „Merkur“, zitiert nach FAZ v. 11.2.99
- 9 Christian Geyer, FAZ v. 11.2.99

